

Satzung der Schülermitverantwortung am Mörike Gymnasium Ludwigsburg

Der Schülerrat des MGL erlässt auf der Grundlage von §§ 62 bis 70 des Schulgesetzes folgende Satzung, die näher die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule regelt und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festlegt.

Anmerkung: die männliche Begriffsform wurde aus Gründen der Lesbarkeit verwendet. Sie steht jedoch für m/w/d.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben der SMV

1. Begriff
2. Eigene Aufgabenstellung
 - a. Gemeinschaftsaufgaben
 - b. Aufgaben der Organe
 - c. Erreichbarkeit
3. Interessenvertretung der Schüler
 - a. Vertretung, Anhörungsrecht, Vorschlagsrecht, Beschwerderecht, Vermittlungsrecht, Vertretungsrecht, Informationsrecht
 - b. Schulkonferenz
 - c. Klassenpflegschaft
 - d. Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
 - e. Teilnahme an Teilkonferenzen
 - f. Vertretung einzelner Mitschüler

II. Organe der SMV

1. Klassenschülerversammlung
 - a. Begriff
 - b. Aufgabe
 - c. Vier Verfügungsstunden
2. Klassensprecher/Kurssprecher
 - a. Interessenvertretung
 - b. Wahl
 - c. Schülerrat
 - d. Kurssprecher

3. Schülerrat

- 3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - a. Begriff
 - b. Aufgabe
 - c. Stimmrecht
 - d. Ausschüsse/ Komitees

- 3.2. Sitzungen, Einladungsfrist, Anwesenheitspflicht
 - a. Einladungsfrist
 - b. Sitzung
 - c. Auf Antrag
 - d. Öffentlichkeit
 - e. Leitung

- 3.3. Beschlussfähigkeit
 - a. Voraussetzung
 - b. Einfache Mehrheit
 - c. Antrag
 - d. Stimmen

4. Schülersprecher

- 4.1. Interessenvertretung, Wahl, kommissarischer Schülersprecher
 - a. Pflicht
 - b. Wahl
 - c. Wahl
 - d. Amtszeit
 - e. Kommissarischer geschäftsführender Schülersprecher

- 4.2. Stellvertreter
 - a. Aufgabe
 - b. Voraussetzung

- 4.3. Vorsitz im Schülerrat, Sitzungsleitung, Rechenschaft
 - a. Vorsitz
 - b. Interessenvertretung
 - c. Einberufen von Schülerratssitzungen
 - d. Rechenschaftspflicht

- 4.4. Weiteres, Landesschülerbeirat
 - a. regional und überregional
 - b. Informationspflicht

5. Kassenwart
 - a. Wahl
 - b. Amtszeit
 - c. Minderjährigkeit
 - d. Verwaltung Finanzen
 - e. Rechenschaftspflicht
 - f. Weitere Regelungen

6. Schriftführer
 - a. Wahl
 - b. Protokoll
 - c. Verwaltung

7. Stufensprecher
 - a. Wahl
 - b. Aufgaben

8. Ausschüsse/ Komitees
 - a. Bildung und Auflösung
 - b. Leiter
 - c. Anwesenheitspflicht
 - d. Rechenschaftspflicht

III. Wahlen

1. Wahl, Wählbarkeit
 - a. Grundsatz
 - b. Wahlleiter
 - c. Geschäftsführende Schülervertreter
 - d. Wahlberechtigte
 - e. Amtszeit

2. Wahlverfahren
 - a. Einladung
 - b. Wahlverfahren
 - c. Stimmenmehrheit

3. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter
 - a. Wahl
 - 3.1. Direktwahl, Termin, Stimmenmehrheit
 - a. Wahlberechtigte
 - b. Direktwahl
 - c. Zeitpunkt

- d. Anzahl
 - e. Stimmen
 - f. Stimmenmehrheit
- 3.2. Abwahl des Schülersprechers, Wahlverfahren
- a. Wahl eines Nachfolgers
 - b. Antrag
 - c. Einladung
 - d. Einladung durch Verbindungslehrer
4. Die Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz, Verhinderung, Einberufung der Schulkonferenz
- a. Mitgliedschaft
 - b. Vertretungsrecht
 - c. Verhinderung
 - d. Schulleitung

IV. Verbindungslehrer

1. Wahl, Aufgaben, Abwahl
 - a. Anzahl
 - b. Wahlberechtigte
 - c. Einverständnis
 - d. Vorstellung
 - e. Wahl
 - f. Anzahl der Stimmen
 - g. Stimmenmehrheit
 - h. Amtszeit
2. Aufgaben, Einladung
 - a. Aufgaben
 - b. Aufgabenverteilung
 - c. Rechtzeitige Einladung
 - d. Unterrichtspflicht
3. Abwahl
 - a. Stimmenmehrheit
 - b. Wahl

V. Finanzierung und Kassenprüfung

1. Verwaltung, Kontoführung, Kassenbuchführung
 - a. Zweck
 - b. Verwaltung
 - c. Ausgaben
 - d. Kassenbuch und Belege

2. Kassenprüfung
 - a. Prüfungszeitraum, Kassenprüfer
 - b. Berichtspflicht

3. Erwerb von finanziellen Mitteln
 - a. Schulkonvergenz
 - b. MGL-Groschen
 - c. Förderverein
 - d. Spenden

VI. Inkrafttreten der Satzung

I. Aufgaben der SMV

1. Die Schülermitverantwortung ist -unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter- Sache aller Schüler der gesamten Schule. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die Älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann die Schülermitverantwortung Erfolg haben. Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen.
2. Die Schülermitverantwortung und ihre Organe stellen sich ihre Aufgaben selbst, soweit sie nicht durch das Schulgesetz oder sonstige Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.
 - b. die Aufgabe der Organe der SMV, sich aus dem Schulleben ergebende Interessen der Schüler zu vertreten. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen. Jeder Schüler kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand.
 - c. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Infobrett über alle Belange der SMV.

3. Interessenvertretung der Schüler

Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten.

- a. Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten.

Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.
- b. Der Schülerrat entsendet 4 Vertreter in die Schulkonferenz.
- c. Die Schülervertreter können außerdem in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne, einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen, einbringen.
- d. Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule, wie beispielsweise Schulfesten oder Projekttagen nach Rücksprache mit der Schulleitung

und dem Lehrerkollegium. Dabei soll die SMV darauf hinwirken, dass die Schüler Eigeninitiative entwickeln.

- e. Teilnahme von Schülervertretern an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung.
- f. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

II. Organe der SMV

1. Klassenschülerversammlung/ Kursschülerversammlung

- a. Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses.
- b. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse.
- c. Der Klassen- oder Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/ Kurssprecher

- a. Interessenvertretung
Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie sind verpflichtet die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.
- b. Wahl
Von Klasse 5 an wählen die Schüler jeder Klasse aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter.
Sie werden bis zur vierten Unterrichtswoche für die Dauer eines Jahres gewählt.
- c. Mitgliedschaft im Schülerrat
Die Klassen- bzw. Kurssprecher sind Mitglied im Schülerrat. Sie haben dort ein Stimmrecht.
- d. Anzahl der Kurssprecher
Die Anzahl der Kurssprecher richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse.

Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglieder im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

- a. Dem Schülerrat gehören an:
 - (1) Der Schülersprecher und seine bis zu drei Stellvertreter,
 - (2) Die Klassensprecher und Kurssprecher und ihre Stellvertreter
- b. Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, die die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über

Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind.

- c. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt.
- d. Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen, Einladungsfrist, Anwesenheitspflicht

- a. Die Termine der Schülerratssitzungen werden spätestens zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben.
- b. Es soll mindestens zwei Sitzung im Schuljahr stattfinden.
- c. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrates dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- d. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter leiten die Sitzungen.
Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie auf Einladung die Komiteesprecher und zu wählende Vertreter und interessierte Schüler, die zuvor einen Antrag gestellt haben.
- e. Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt.
Dies soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über den SMV-Kasten veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3. Beschlussfähigkeit

- a. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ausnahme stellt eine Satzungsänderung dar, die von 2/3 der Anwesenden angenommen werden muss.
- c. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Ansonsten mit Handzeichen.
- d. Eine Stimme pro Klasse und Deutschkurs

4. Schülersprecher

4.1. Interessenvertretung, Wahl, kommissarischer Schülersprecher

- a. Der Schülersprecher ist, wie die SMV, verpflichtet, sich aktiv an der schulischen Gestaltung einzubringen, mitzuarbeiten und an den Sitzungen teilzunehmen und die SMV nach außen hin zu Vertreten.
- b. Die gesamte Schülerschaft wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher.
- c. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen.
- d. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- e. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Für den Fall, dass Schülersprecher und Stellvertreter aus der Schule ausscheiden, zum Beispiel durch Absolvieren des

Abiturs oder Verlassen der Schule, bestimmen die Stufensprecher aus ihrer Mitte einen kommissarischen geschäftsführenden Schülersprecher und Stellvertreter bis zur Neuwahl des Schülersprechers im neuen Schuljahr.

4.2. Stellvertreter

- a. Für den Fall, dass Schülersprecher und Stellvertreter aus der Schule ausscheiden, zum Beispiel durch das Absolvieren des Abiturs oder Verlassen der Schule, übernehmen die Stellvertreter bis zur Neuwahl des Schülersprechers im neuen Schuljahr.
- b. Ein Stellvertreter muss Mitglied des Schülerrates sein.

4.3. Vorsitzender im Schülerrat, Sitzungsleitung, Rechenschaft

- a. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates.
- b. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen, zum Beispiel bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.
- c. Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnungen fest, und leitet die Sitzungen.
- d. Der Schülersprecher ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

4.4. Weiteres, Landeschülerbeirat

- a. Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervvertretungen teilnehmen.
- b. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

5. Kassenwart

- a. Der Kassenwart wird für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrates gewählt.
- b. Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt.
- c. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte gemeinsam mit der Schulleitung.
- d. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Schülersprecher in Kooperation mit der stellvertretenden Schulleitung die Finanzen der SMV und führt Buch.
- e. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen.
- f. Weitere Regelungen sind unter Punkt V. Finanzierung und Kassenprüfung.

6. Schriftführer

- a. In der ersten Sitzung des Schülerrates wählt dieser einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt.
- b. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an.
- c. Er verwaltet und sammelt gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

7. Stufensprecher

- a. Die Stufensprecher und deren Stellvertreter werden vom Schülerrat für die jeweilige Klassenstufe gewählt.
- b. Ihre Aufgaben umfassen vorrangig Stufenprojekte und Informationsaustausch.

8. Ausschüsse (Komitees)

- a. Die SMV arbeitet in Komitee. Die Komitees für verschiedene Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung der Stufensprecher gebildet und aufgelöst.
- b. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Komiteeleiter. Er koordiniert die Arbeit seines Komitees, beruft die Komiteesitzungen ein und leitet sie.
- c. Der Komiteeleiter ist für die Arbeit seines Komitees verantwortlich. Er achtet auf die Mitarbeit seiner Komiteemitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen.
- d. Die Komitees arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

III. Wahlen

1. Wahl, Wählbarkeit

- a. Die Grundsätze der demokratischen Wahl gelten für alle Wahlen der SMV. Sie sind also allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- b. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.
- c. Schülervereiter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Die Dauer der geschäftsführenden Tätigkeit kann durch die SMV-Satzung begrenzt werden.
- d. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht.
- e. Das Amt eines Schülervereiters erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt.

2. Wahlverfahren

- a. Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.
- b. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung.
- c. Für jedes Amt ist ein separater Wahlgang erforderlich.

3. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

- a. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein.

3.1. Direktwahl, Termin, Mehrheit

- b. Der Schülersprecher und seine Vertreter werden aus der Mitte aller Schüler und Schülerinnen gewählt.
- c. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter werden in einer Direktwahl Schülerrat gewählt.
- d. Es werden ein Schülersprecher und drei Stellvertreter gewählt.
- e. Jeder Schüler hat insgesamt vier Stimmen.
- f. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.2. Abwahl des Schülersprechers, Wahlverfahren

- a. Ein Schülervereiner kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird.
- b. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
- c. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt dann die Wahlberechtigten zur Abwahl ein und bereitet die Wahl vor. Gibt es keinen geschäftsführenden Amtsinhaber oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

d. Steht niemand zur Verfügung, dem die Aufgaben zur Abwahl übertragen sind, veranlasst der Verbindungslehrer für die Abwahl eines Schülervereiners das Erforderliche.

4. Die Wahl der Schülervereiner in die Schulkonferenz, Verhinderung, Einberufung der Schulkonferenz

- a. Der Schülersprecher ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.
- b. Die anderen drei Vertreter werden vom Schülerrat in separaten Wahlgängen gewählt.
- c. Die Vertreter müssen auf einer Wahlliste gestanden und mindestens eine Stimme erhalten haben.
- d. Die Kandidaten müssen nicht Mitglied des Schülerrates sein.
- e. Die Gruppe der Schülervereiner kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen.

- f. Der Schülersprecher, der Schulleiter und der Verbindungslehrer sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um Angelegenheiten der Schülermitverantwortung zu besprechen und um sich gegenseitig zu informieren.

IV. Verbindungslehrer

1. Wahl, Aufgaben, Abwahl

- a. Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer.
- b. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.
- c. Die vorgeschlagenen Lehrermüssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden und zustimmen.
- d. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.
- e. Die Verbindungslehrer werden in zwei separaten Wahlgängen gewählt.
- f. Jedes Mitglied des Schülerrates hat pro Wahlgang eine Stimmen.
- g. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreichen.
- h. Die Verbindungslehrer werden auf die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben, Einladung zu Sitzungen der Schülervertreter

- a. Die Verbindungslehrer beraten die Schülermitverantwortung, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern. Sie können an allen Veranstaltungen der SMV, insbesondere auch an den Sitzungen der Schülervertreter beratend teilnehmen. Sofern keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind, gehört zu den Aufgaben der Verbindungslehrer die Einladung zu der Kurssprecher- und Schülersprecherwahl.
- b. Mehrere Verbindungslehrer an einer Schule regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.
- c. Die Verbindungslehrer sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen.
- d. Die zuständigen Verbindungslehrer ist über alle anderen Veranstaltungen der SMV, an denen er gem. §68 Abs.2 des Schulgesetzes beratend teilnehmen kann, rechtzeitig zu unterrichten.

3. Abwahl

- a. Ein Verbindungslehrer kann mit einem konstruktiven Misstrauensvotum abgewählt werden.
- b. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Der geschäftsführende Schülersprecher lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

1. Verwaltung, Kontoführung, Kassenbuchführung

- a. Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden verwendet werden.
- b. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und der Schulleitung verwaltet.
- c. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart im gegenseitigen Einvernehmen tätigen. Alle Ausgaben, die einen Betrag in Höhe von 500,00€ übersteigen, muss der Schülerrat genehmigen.
- d. Der Kassenwart führt das Kassenbuch. Die Belege sind ein Jahr aufzubewahren.

2. Kassenprüfung

- a. In jedem Schuljahr wird die SMV- Kasse durch zwei Kassenprüfer geprüft. Der Schülerrat bestimmt den ersten Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der zweite Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden.
- b. Die Kassenprüfer berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Der Schülerrat bestätigt das Ergebnis der Kassenprüfung und leitet das Ergebnis an den Schulleiter und den Elternbeirat weiter.

3. Erwerb von finanziellen Mitteln

- a. -auf Antrag bei der Schulkonferenz aus dem Haushalt der Schule
- b. -durch den MGL-Groschen, das sind Zuwendungen durch Erziehungsberechtigte der Schüler
- c. – auf Antrag beim Förderverein des MGL
- d. – durch nicht zweckgebundene Spenden

VII. Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung wurde amvon mehr als der Hälfte des Schülerrates verabschiedet. Sie tritt ab sofort in Kraft.
2. Die Satzung kann mit absoluter Mehrheit des Schülerrates geändert werden.
3. Die Satzung wird allen Schülern zugänglich gemacht und am Infobrett der SMV sowie auf der Homepage des MGL veröffentlicht.

Ludwigsburg, den _____